

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 37=57 (1891)

Heft: 30

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Einsender, welcher sich erlaubt Offizier und Fachmann zu sein, ist daher der Ansicht, dass sehr wohl auf der Gotthardbahn die bergwärts fahrenden Militärszüge geschoben werden können und müssen, zur Erhöhung der Betriebsicherheit, dass jedoch die Fahrgeschwindigkeit ein gewisses Mass nicht übersteigen darf. Die Bestimmung der Fahrgeschwindigkeit muss aber im Frieden den Betriebsbeamten I. Klasse (dem Eisenbahndepartement und den Bahngesellschaften) und im Kriegsfall der Eisenbahnabtheilung des Generalstabes überlassen werden. Es können unmöglich alle sogenannten guten Rätthe berücksichtigt werden, welche mit mehr oder weniger Sachverständniss in verschiedenen Zeitungen dem Publikum geboten werden. Es ist höchst bedauerlich, dass in Folge des Unglückes bei Mönchenstein nun in der ganzen Schweiz alle bahndienstlichen Massnahmen einer meist nicht stichhaltigen Kritik unterworfen werden und dass auf diese Weise das Vertrauen des Volkes erschüttert wird auf die Tüchtigkeit des grössten Verkehrsmittels im Frieden und eines der grössten Kriegsmittel für die Landesvertheidigung.

13. Juli 1891.

R. B.

Die mitteleuropäischen Kriege in den Jahren 1864, 1866 und 1870/71, bearbeitet von J. Scheibert, preuss. Major und M. von Reymond, Hauptmann im eidg. Generalstab. Mit 92 Karten und 30 Anlagen. Zürich, Verlag von Orell Füssli & Cie. 16 Liefgn. à Fr. 1. 20.

Diese nach den Werken des österreichischen und preussischen Generalstabes bearbeitete interessante Schrift, auf deren Erscheinen bei früherer Gelegenheit aufmerksam gemacht wurde und welche jetzt ganz vorliegt, behandelt die einzelnen Feldzüge sehr kurz und bringt z. B. den Feldzug gegen die Dänen 1864 schon in der zweiten Lieferung zum Abschluss. Immerhin wird der Zweck des Unternehmens, eine gedrängte Uebersicht über die Ereignisse zu geben, vollständig erreicht.

Das Werk verhält sich zu den benützten Generalstabswerken wie eine Karte in kleinem zu einer in grösserem Massstab; der Vortheil der erstern ist die Uebersichtlichkeit und das Hervortreten des Wichtigsten; bei letzterer die vielen Einzelheiten. Es kommt daher nur darauf an, zu welchem Zweck man die Feldzüge studiren will, um der einen oder anderen Bearbeitung den Vorzug einzuräumen.

Eine willkommene Beigabe sind die vielen Uebersichtskärtchen, die hübsch ausgeführt, in den Text eingedruckt, klar und deutlich die Truppenaufstellungen in den Gefechten, Belagerungsarbeiten u. s. w. zur Anschauung bringen.

E.

Die militärischen Proklamationen und Ansprachen Napoleons I. 1796—1815. Chronologisch geordnet und herausgegeben von R. A. Martin Hartmann. Oppeln 1890, Eugen Franks Buchhandlung (Georg Merke.) gr. 8° 81 S. Preis Fr. 2. 70.

Der Herr Verfasser hat sich dadurch ein Verdienst erworben, dass er die Proklamationen und Ansprachen aus den 32 Bänden der „Correspondance de Napoleon I^{er}“ zusammengestellt hat. Diese gelten bekanntlich als Vorbilder militärischer Redekunst. Die Ansprachen und Proklamationen werden französisch gebracht. Es sind 67 an der Zahl. An Schwung kommen den napoleonischen Proklamationen die, welche Feldmarschalllieut. Schönhals für die Armee des Feldmarschalls Radezki im Feldzug 1848/49 verfasst hat, am nächsten. Auch diese würden eine Zusammenstellung verdienen.

Historique du 36e régiment d'infanterie, publication de la Petite Bibliothèque de l'Armée française, chez Henri Charles-Lavauzelle, 11, Place Saint André-des-Arts, Paris. — Prix: broché, franco 35 cts; relié, toile anglaise 60 cts.

Le 36e régiment d'infanterie de ligne, ci-devant Anjou, a une belle page dans l'histoire militaire de la France.

A peine formé, il part pour l'armée du Rhin, assiste à la prise de Spire, de Worms, de Mayence.

Après de tels débuts, sa réputation était établie et depuis cette époque il n'a cessé de bien mériter de la Patrie.

Le 36e est un des régiments qui a su sauver son drapeau lors de la capitulation de Metz. Ce glorieux souvenir figure encadré dans la salle d'honneur.

Un appendice à l'historique raconte dans quelles circonstances curieuses ont été retrouvées ces précieuses reliques.

L'Armée allemande telle qu'elle est, par P. de Pardiellan. Paris et Limoges, Henri Charles-Lavauzelle, Editeur.

Ein Franzose, Descaves, hat uns in seinem Buche „Sousoffs“ ein hässliches Bild von den inneren Zuständen des französischen Heeres entworfen. Derselbe ist, wie die Zeitungen berichtet haben, wegen Verunglimpfung der Armee angeklagt, aber vom Gericht freigesprochen worden. Unrichtigkeit konnte ihm keine nachgewiesen werden. Der Verfasser vorliegender Schrift hat es, geleitet von falschem Patriotismus, unternommen, darzuthun, dass auch in dem deutschen Heere und im Reich der Gottesfurcht und guten Sitte nicht alles sauber sei. Es ist nun Allen, welche

sich für fremde Armeen interessiren, wohl bekannt, dass auch die deutsche ihre Fehler und Gebrechen hat. Unter diesen nehmen schlechte Besoldung, mangelhafte Verpflegung, Misshandlung der Soldaten durch die Unteroffiziere, denen, da die Vorgesetzten für solche Ausschreitungen nicht verantwortlich gemacht werden, selbst der Wille des Kaisers nicht Einhalt thun kann, nicht die letzte Stelle ein. Gerade über die letztern findet man in ernstern Journalen fortwährend genug Material. Statt dessen findet sich der Verfasser veranlasst, wenig glaubwürdige Anekdoten, dumme Antworten von Rekruten, wie man sie von der Wolga bis zum Quadalquivir hören kann u. s. w. aufzutischen und selbst die Witze der „Fliegenden Blätter“ werden als Beispiele nicht verschmäht.

Wir müssen das Buch als werthlos bezeichnen, obgleich dasselbe unter vielem Falschen auch manches Richtige enthält, welches die Deutschen sich merken dürften.

Eidgenossenschaft.

— (Ernennungen.) Der Bundesrath hat folgende Offiziersbeförderungen vorgenommen: 1) Als Stabschef der VI. Artillerie-Brigade wird bezeichnet: Hr. Oberstlieut. Vogt, Eduard, in Rapperswyl, derzeit Kommandant des Artillerie-Regiments 3/VI. 2) Das Kommando des Artillerie-Regiments 3/VI wird an Hrn. Major Kerez, Jakob in Zürich, gegenwärtig Kommandant des Trainbataillons VI, und 3) dasjenige des Trainbataillons VI an Hrn. Hauptmann Müller, Ulrich, in Winterthur, dormalen Kommandant der Feldbatterie 36, übertragen. Hr. Müller wird gleichzeitig zum Major der Artillerie befördert.

— (Bundesbeschluss betreffend die Zuteilung eines Stabs-offiziers an den Chef des Militärdepartements.) Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 22. Mai 1891, beschliesst:

Art. 1. Dem Chef des Militärdepartements wird als persönlicher Gehülfe ein Stabsoffizier zugetheilt. Derselbe bezieht eine Jahresbesoldung von Fr. 5500—6500.

Art. 2. Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

— (Bundesgesetz über die Errichtung von Armeekorps.) Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 29. Mai 1891, beschliesst:

Art. 1. Aus den Truppen der 8 Armeedivisionen werden 4 Armeekorps gebildet.

Art. 2. Ein Armeekorps besteht aus dem Armeekorpsstab, zwei Divisionen, der Kavalleriebrigade, der Korpsartillerie, dem Korpspark, dem Brückentrain, der Telegraphenkompanie, den Sanitäts- und Verpflegungsanstalten des Armeekorps.

Art. 3. Der Stab des Armeekorps wird gemäss der diesem Gesetze beigefügten Tafel gebildet.

Die neu aufzustellenden Truppenverbände werden aus den entsprechenden Einheiten der beiden zum Armeekorps vereinigten Divisionen gebildet.

Der Bundesrath ist befugt, durch Verordnung je

nach Bedürfniss Aenderungen in der Zusammensetzung dieser Verbände und ihrer Stäbe vorzunehmen. (Art. 53 der Militärorganisation.)

Art. 4. Die Kommandanten der Armeekorps und der Divisionen werden vom Bundesrathe aus den höheren Offizieren gewählt, auf den unverbindlichen Vorschlag einer Kommission, welche unter dem Vorsitze des Chefs des Militärdepartements aus den Armeekorpskommandanten, den vier Waffenchefs und dem Chef des Stabsbüreau besteht.

Für die erste Wahl der Armeekorpskommandanten ist kein Vorschlag erforderlich.

Art. 5. Die Bestimmungen der Militärorganisation vom 13. November 1874, welche mit gegenwärtigem Bundesgesetze in Widerspruch stehen, werden aufgehoben.

Art. 6. Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Stab des Armeekorps.

1 Armeekorps - Kommandant, Oberst-		
Korpskommandant	4	Reitpferde.
1 Stabschef, Oberst	3	"
1 II. Generalstabsoffizier, Major oder		
Hauptmann	2	"
2 Adjutanten, 1 Major, 1 Hauptmann		
oder Lieutenant	4	"
1 Oberst der Artillerie	3	"
1 Adjutant	2	"
1 Oberst oder Oberstlieutenant des Genie	2	"
1 Adjutant	2	"
1 Oberstlieutenant oder Major der Artil-		
lerie, Kommandant des Korpsarkes	2	"
1 Adjutant	2	"
1 Oberstlieutenant oder Major der Artil-		
lerie, Kommandant des Korpsstrain-		
wesens	2	"
1 Adjutant	2	"
1 Korpsarzt, Oberst od. Oberstlieutenant	2	"
1 Adjutant	1	"
1 Korpspferdearzt, Oberstlieutenant oder		
Major	2	"
1 Adjutant	1	"
1 Korps-Kriegskommissär, Oberst oder		
Oberstlieutenant	2	"
1 Adjutant, Hauptmann	1	"
2 zugetheilte Verwaltungsoffiziere.		
1 Feldpostchef, Major.		
1 Feldtelegraphenchef, Major.		
3 Stabssekretäre.		
3 Postsekretäre.		
1 Wärter.		
1 Traingefreiter.		
4 Trainsoldaten.		
Total 35 Mann und 39 Reitpferde.		
2 Stabsfourgons	4	Zugpferde.
1 Bagagewagen	2	"
1 Feldpostwagen	2	"
4 Wagen	8	"
Beigegeben 1/2 Guidenkompanie.		

— (Zu Aushebungsoffizieren für die nächste Rekrutirung) hat das eidg. Militär-Departement ernannt:

I. Divisionskreis. Aushebungsoffizier: Hr. Oberstbrigadier de Cocatrix in St. Maurice. Stellvertreter: Hr. Major Gonet, A., in Lausanne.

II. Divisionskreis. Aushebungsoffizier: Hr. Oberst Sacc,